

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1957

Nummer 71

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 11. 6. 1957, Verzeichnis der für die Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden in Nordrhein-Westfalen. S. 1521/18.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 7. 6. 1957, Lohngleichheit von Mann und Frau; hier: Arbeitsgerichtsprozesse der Reinmacherfrauen gegen das Land. S. 1521. — RdErl. 18. 6. 1957, Skontoabzug und pünktliche Begleichung fälliger Rechnungen. S. 1522.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

**Hinweis.**

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 1. 6. 1957. S. 1523/24.

**Berichtigung.** S. 1523/24.

### C. Innenminister

#### II. Personalangelegenheiten

#### Verzeichnis der für die Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1957 — II B 2/25.117.27 — 8352/57

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG v. 20. Januar 1953 (GV. NW. S. 129) i. d. F. v. 19. Juni 1956 (GV. NW. S. 197) sind von den zuständigen Landesministern im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof nachstehend aufgeführte Rechnungsprüfungsbehörden zur Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 des Gesetzes zu Art. 131 GG bestimmt worden. Der RdErl. v. 26. 10. 1953 — II B 3a/25.117.27 — 9106/53 — (MBI. NW. S. 1883) ist gegenstandslos.

Lfd. Unterbringungspflichtiger Nr.	Unterbringungspflichtiger Dienstherr	Oberste Aufsichtsbehörde	Zuständige Rechnungsprüfungsbehörde
1	Landschaftsverband Rheinland	Innenminister	Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Münster
2	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Innenminister	Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Düsseldorf
3	Landesverband Lippe	Innenminister	Landesrechnungshof
4	Gemeinden	Innenminister	1. Gemeindeprüfungsämter der Landkreise bei kreisangehörigen Gemeinden 2. Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen bei kreisfreien Städten
5	Ämter	Innenminister	Gemeindeprüfungsämter der Landkreise
6	Landkreise	Innenminister	Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen
7	Zweckverbände	Innenminister	1. Gemeindeprüfungsämter der Landkreise bei kreisangehörigen Zweckverbänden 2. Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen bei Zweckverbänden, die sich über mehrere Landkreise erstrecken
8	Die Gewährtrager der öffentlich-rechtlichen Sparkassen	Innenminister	1. Gemeindeprüfungsämter der Landkreise, soweit es sich um Sparkassen von Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden handelt 2. Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen, soweit es sich um Sparkassen kreisfreier Städte u. der Landkreise handelt
9	Rheinische Girozentrale u. Provinzialbank, Düsseldorf	Finanzminister	Landesrechnungshof
10	Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster	Finanzminister	Landesrechnungshof

Lfd. Nr.	Unterbringungspflichtiger Dienstherr	Oberste Aufsichtsbehörde	Zuständige Rechnungsprüfungs- behörde
11	Rheinischer Sparkassen- u. Giroverband, Düsseldorf	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
12	Westfälisch-Lippischer Sparkassen- u. Giroverband, Münster	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
13	Provinzial-Lebensversicherungs- anstalt der Rheinprovinz, Düssel- dorf	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
14	Provinzial-Feuerversicherungsan- stalt der Rheinprovinz, Düsseldorf	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
15	Provinzial-Lebensversicherungs- anstalt von Westfalen, Münster	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
16	Westfälische Provinzial-Feuer- sozietät, Münster	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
17	Lippische Landes-Brandversiche- rungsanstalt, Detmold	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
18	Schlesische Provinzial-Lebens-, Unfall- u. Haftpflichtversicherungs- anstalt i. L., Warburg	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
19	Lebensversicherungsanstalt Westpreußen i. L., Warburg	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
20	Offentlich-rechtliche Lebensver- sicherungsanstalt Ostpreußen (Ladol) i. L., Warburg	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
21	Posensche Lebensversicherungs- anstalt i. L., Münster	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
22	Verband öffentlicher Lebensver- sicherungsanstalten in Deutsch- land, Düsseldorf	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
23	Verband öffentlicher Unfall- u. Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland, Düsseldorf	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
24	Landeszentralbank von Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof
25	Siedlungsverband Ruhrkohlen- bezirk	Minister für Wiederaufbau	Gemeindeprüfungsamt der Bezirks- regierung Düsseldorf
26	Landesplanungsgemeinschaft Rheinland	Ministerpräsident	Landesrechnungshof
27	Landesplanungsgemeinschaft Westfalen	Ministerpräsident	Landesrechnungshof
28	Wasser- u. Bodenverbände einschl. der sondergesetzlichen	Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Landesrechnungshof
29	Handwerkskammern	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof (Vorprüfung durch Prüfungsbeauftragte des Referats Handwerk des Ministeriums f. Wirtschaft u. Verkehr)
30	Kreishandwerkerschaften und Innungen	Min. f. Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof (Vorprüfung durch Prüfungsbeauftragte der Handwerkskammern)
31	Orts-, Land- und Innungs- krankenkassen	Arbeits- und Sozialminister	Landesprüfer der Landesversicherungs- anstalten in Düsseldorf und Münster
32	Niederrheinische Knappschaft in Moers	Arbeits- und Sozialminister	Prüfungsstelle der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Knappschaften in Bochum
33	Aachener Knappschaft	Arbeits- und Sozialminister	Prüfungsstelle der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Knappschaften in Bochum
34	Landesversicherungsanstalten Düsseldorf und Münster	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
35	Gemeinde-Unfallversicherungs- verband Rheinprovinz, Düsseldorf	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
36	Lippische landwirtschaftliche Be- rufsgenossenschaft, Detmold	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
37	Gemeinde-Unfallversicherungs- verband Westfalen-Lippe, Münster	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
38	Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Münster	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
39	Landwirtschaftskammer Rheinland	Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Landesrechnungshof
40	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Landesrechnungshof
41	Westfälische Landschaft	Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten	Landesrechnungshof
42	Zahnärztekammer Nordrhein	Innenminister	Landesrechnungshof

Lfd. Nr.	Unterbringungspflichtiger Dienstherr	Oberste Aufsichtsbehörde	Zuständige Rechnungsprüfungsbehörde
43	Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	Innenminister	Landesrechnungshof
44	Verband der Ortskrankenkassen Rheinland, Düsseldorf	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
45	Verband der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe, Dortmund	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
46	Landesverband der Landkrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz, Köln	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
47	Verband der Landkrankenkassen für Westfalen und Lippe, Münster	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
48	Landesverband der Innungskrankenkassen Nordrhein u. Rheinland-Pfalz, Köln	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
49	Verband der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe, Münster	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
50	Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen, Essen	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
51	Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
52	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen, Münster	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
53	Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof
54	Kassenärztliche Vereinigung Westfalen, Dortmund	Arbeits- und Sozialminister	Landesrechnungshof

An alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1957 S. 1517/18.

## D. Finanzminister

**Lohngleichheit von Mann und Frau; hier: Arbeitsgerichtsprozesse der Reinmachefrauen gegen das Land**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 6. 1957 —  
B 4200 — 2984/IV/57

Durch den Tarifvertrag v. 20. September 1955 (MBl. NW. S. 1936) waren die Löhne der Arbeiterinnen mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 neu geregelt worden, um der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der Lohngleichheit von Mann und Frau Rechnung zu tragen. Für die Abgeltung der Ansprüche für die Zeit vom 1. April 1953 bis 30. September 1955 waren im § 4 des Tarifvertrages einmalige Zahlungen vereinbart worden. Gegen die Bestimmung des § 4 des Tarifvertrages hatte die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr für die bei ihr organisierten Reinmachefrauen zahlreiche Arbeitsgerichtsprozesse anhängig gemacht. Die Durchführung der Prozesse sollte jedoch gemäß meinem u. a. RdErl. im Hinblick auf einen im Lande Schleswig-Holstein geführten Musterprozeß zurückgestellt werden.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr in diesem Musterprozeß entschieden, daß die im § 4 des Tarifvertrages v. 20. September 1955 vereinbarten einmaligen Zahlungen unwirksam seien. Den Arbeiterinnen sei die volle Lohndifferenz nachzuzahlen.

Die im Landesdienst beschäftigten Arbeiterinnen haben somit für die Zeit vom 1. April 1953 bis 30. September 1955 Anspruch auf den Lohn ihrer Lohngruppe ohne Abschlag.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich daher wie folgt zu verfahren:

1. Arbeiterinnen, die in der Zeit vom 1. April 1953 bis 30. September 1955 im Landesdienst beschäftigt waren und deren Löhne unter Anwendung des § 8 des Lohn Tarifvertrages v. 27. März 1953 (MBl. NW. S. 591) oder des Länderlohtarifvertrages Nr. 2 v. 10. September 1954 (MBl. NW. S. 1769) berechnet worden sind, ist für die Zeit, in der sie in dem vorgenannten Zeitraum Lohn oder Krankenbezüge erhalten haben, der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlich gezahlten Be-

zügen und den Bezügen nachzuzahlen, die sich ohne Anwendung der § 8 der genannten Tarifverträge ergeben hätten. Die einmaligen Zahlungen nach § 4 des Tarifvertrages v. 20. September 1955 sind dabei anzurechnen.

2. Die Nachzahlungen sind für die noch im Dienst befindlichen Arbeiterinnen von Amts wegen zu berechnen und auszuzahlen.

Inzwischen ausgeschiedene Arbeiterinnen erhalten die Nachzahlung auf Antrag.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß der im § 3 des Tarifvertrages v. 20. September 1955 für die dort genannten Arbeiten vereinbarte Lohn von 95 v. H. des Lohnes der Lohngruppe C nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts dem Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau nicht widerspricht. Die Bestimmungen des § 3 des Tarifvertrages v. 20. September 1955 und die entsprechenden Bestimmungen der folgenden Lohntarifverträge sind daher rechtmäßig und weiterhin anzuwenden.

— MBl. NW. 1957 S. 1521.

## Skontoabzug und pünktliche Begleichung fälliger Rechnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1957 —  
I A 2 Tgb. Nr. 21706

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 30. April 1957 folgenden Beschuß gefaßt:

Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet die Landesregierung, die zu Zahlungen berechtigten Beamten darauf hinzuweisen, daß auf die Inanspruchnahme von Skonto bei rechtzeitiger Zahlung streng zu achten ist.

Mit Bezug auf diesen Beschuß weise ich nochmals auf meinen RdErl. v. 21. 7. 1948 — MBl. NW. S. 393 — hin, mit dem ich bereits um Ausnutzung des Skontoabzuges gebeten hatte.

Die Anwendung dieses RdErl. hatte ich erneut mit meinem RdErl. v. 15. 12. 1952 — MBl. NW. 1953 S. 27 — in Erinnerung gebracht.

— MBl. NW. 1957 S. 1522.

## Hinweis

### Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 6 v. 1. 6 1957

##### A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten . . . . .	69
73. Verordnung über die Festsetzung ermäßiger Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten. RdErl. d. KM. v. 1. 6. 1957	70
74. Gedenkstunde am 17. Juni. RdErl. d. KM. v. 21. 5. 1957	71
75. Feuerschutzwache 1957. RdErl. d. KM. v. 22. 5. 1957 . . .	71
76. Bewertung der Abschlußzeugnisse der Absolventen der Arbeiter- und Bauernfakultäten. RdErl. d. KM. v. 15. 5. 1957 . . .	71
77. Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Wirtschaftskunde in Klassen für die männliche Jugend der gewerblichen Berufsschulen. RdErl. d. KM. v. 25. 4. 1957 . . . . .	71
78. Rahmenprüfungsordnung für die staatlichen Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift (des Maschinenschreibens). RdErl. d. KM. v. 30. 4. 1957 . . . . .	73
79. Anerkennung als Ausbildungsstätte für das Praktikantinnenjahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin. RdErl. d. KM. v. 2. 5. 1957 . . . . .	75
80. Rahmenlehrplan für die Fachklassen der Friseure an Berufsschulen. RdErl. d. KM. v. 2. 5. 1957 . . . . .	76
81. Praktisch-pädagogisches Jahr für Gewerbelehramtskandidaten(innen), die ihre Prüfung gem. § 4 Ziffer 5 der vorläufigen Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt vom 11. 2. 1954 abgelegt haben. RdErl. d. KM. v. 8. 5. 1957	77
82. Aufnahme in die höhere Handelsschule; hier: Zulassung von Absolventen der Aufbauzüge an den Volksschulen. RdErl. d. KM. v. 15. 5. 1957 . . . . .	77
83. Gemeinschaftskontenrahmen der Industrie im Buchführungsunterricht der Berufsschulen RdErl. d. KM. v. 16. 5. 1957	77
84. Lehrgang für Lehrkräfte an Volksschulen. RdErl. d. KM. v. 22. 5. 1957 . . . . .	77
85. Herbstprüfung 1957 für Schwimmeister. RdErl. d. KM. v. 22. 5. 1957 . . . . .	77
86. Lehrgang für Lehrkräfte an Realschulen. RdErl. d. KM. v. 22. 5. 1957 . . . . .	78
87. Lehrgang im Schulsonderturnen. RdErl. d. KM. v. 22. 5. 1957	78
88. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. KM. v. 18. 5. 1957 . . . .	78
89. Richtlinien für besonderen zu fördernden Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendwesens. Bek. d. KM. v. 20. 5. 1957 . . . .	78
90. Verzeichnis der vom Schulbuchausschuß beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis 15. 5. 1957 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. KM. v. 20. 5. 1957 . . . . .	79
Berichtigung . . . . .	80

##### B. Nichtamtlicher Teil

Tagung des Deutschen Altphilologenverbandes in Hamburg . . . . .	81
Arbeitskreis für Schulmusik . . . . .	81
Bücher und Zeitschriften . . . . .	81

— MBl. NW. 1957 S 1523/24.

### Berichtigung

Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Erfassung der polizeilichen Maßnahmen RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1957 IV C 3 — 20.32/20.65 Tgb. Nr. 804/57 (MBl. NW. S. 997).

In der Anlage 2 des o.a. RdErl. ist auf der Seite 1003/1004, Ziff. II., 5. Abs. 11. Zeile zwischen den Worten „Verwarnungen“ und „ist“ einzufügen: . . . „und Übertretungsanzeigen bei Verkehrsübertretungen mit Sachschadensfolgen“ . . .

Der betr. Satz muß somit heißen: „Bei gebührenpflichtigen Verwarnungen und Übertretungsanzeigen bei Verkehrsübertretungen mit Sachschadensfolgen ist jedoch nur der Hauptverstoß zu registrieren.“

— MBl. NW. 1957 S. 1523/24.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.